



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

20. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 06.05.2011

04 / 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Windpark Danna II“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.10.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11 „Windpark Danna II“ aufzustellen.

Das in der Anlage dargestellte Gebiet wird im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: Innerhalb des Waldgebietes an der nördlichen Grenze des Schwabecker Weges in östlicher Richtung bis zur Feldlage, dann weiter in einem Abstand von 0 bis 160m zur südlichen Waldgrenze des Lindower Waldes in östlicher Richtung bis zum Waldweg Lindow-Lüden-dorf;
- Im Osten: In südlicher Richtung in der Flur 7 entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 156, quer durch die Flurstücke 155 und 157 bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 157 der Flur 7 am Feldweg. Über den Feldweg weiter in südöstliche Richtung durch die Flurstücke 155, 154, 152, 153, 156, 221, 144, 222, 131, 143 und 124 der Flur 5 und dann abknickend in südwestliche Richtung durch die Flurstücke 124, 125 und 223 der Flur 5 bis zur östlichen Waldspitze der Eckmannsdorfer Heide;
- Im Süden: Entlang der nördlichen Waldkante der Eckmannsdorfer Heide bis zum westlich gelegenen Weg von Eckmannsdorf zum Heideberg, nach Norden entlang der östlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna bis zur Gemarkungsgrenze zu Feldheim;
- Im Westen: In nördliche Richtung weiterführend entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zum Schwabecker Weg.

Ziel des B-Planes ist, Bauflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen, um die Nutzung des Windeignungsgebiets planerisch abschließend festzusetzen. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. September 2010 –OVG 2 A 1.10-5.10 – durch den der Regionalplan Havelland-Flä-ming – sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt wurde, ist deutlich geworden, dass die Bauleitplanung der Gemeinde für die Steuerung der Windkraftnutzung und deren Koordinierung mit anderen Belangen unverzichtbar ist. Durch den B-Plan sollen die durch Windkraftnutzung zu erwartenden Konflikte auf der Ebene des B-Plans verbindlich gelöst werden. Ziel der Planung ist es einerseits, - unter Berücksichtigung aller Standorte im Gemeindegebiet – der Windkraftnutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum zu verschaffen, andererseits sollen insbesondere die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Wohnnutzung auf umliegenden Grundstücken minimiert werden. Dazu soll die Höhe der WKA auf 99 m über der Geländeoberfläche begrenzt werden, so dass visuelle Störeffekte, die sich daraus ergeben, das WKA ab einer Gesamthöhe von mehr als 100 m aus Gründen der Flugsicherung eine Tages- und Nachtkennzeichnung erfordern, vermieden werden und das Landschaftsbild vor einer übermächtigen baulichen Dominanz der Anlagen bewahrt wird. Eine wirtschaftliche sinnvolle Ausnutzbarkeit des Sondergebiets wird durch die angestrebte Höhenbegrenzung nicht verhindert. Sie gewährleistet die Errichtung von Anlagen der 1,0 bis 1,5 MW-Klasse, also von gängigen Anlagentypen mit hinreichender Nennleistung. Durch die Festsetzung von Lärmgrenzwerten nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO (immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel) soll verhindert werden, dass die Lärmimmissionen in den umliegenden Ortschaften und Wohngebäuden zunehmen. Die bestehenden ruhigen Wohnlagen sollen erhalten bleiben. Diese Ziele sind nur durch die Aufstellung eines B-Plans erreichbar, da

im Genehmigungsverfahren nur Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen, erheblichen Belästigungen bzw. unzumutbaren Beeinträchtigungen geboten wird, einen darüber hinausgehender Schutz lässt das Genehmigungsverfahren nicht zu. Dieser kann nur im Wege der Bauleitplanung und der gerechten Abwägung aller betroffenen Belange erreicht werden.

Der B-Plan dient darüber hinaus dazu, durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB das Repowering bestehender Anlagen unter Einbeziehung der noch nicht bebauten Flächen planerisch zu ermöglichen und zu steuern. Ziel der Repowering-Planung ist die Reduzierung der Zahl der Anlagen, die Vergrößerung der Abstände zu der umliegenden Wohnbebauung und die Erhöhung künftiger Anlagen auf dafür geeigneten Flächen, so dass auf deren Standorten ein hoher Energieertrag erwirtschaftet werden kann.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Der Beschluss einschließlich der dazugehörigen Karte liegt dauerhaft in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf, im Bauamt, Zimmer 22 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

aus.

Niedergörsdorf, 28.04.2011



Rauhut
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 11 „Windpark Danna II“

Hiermit wird gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch(BauGB), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf öffentlich bekannt gemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.10.2010 eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Windpark Danna II“ beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden: innerhalb des Waldgebietes an der nördlichen Grenze des Schwabecker Weges in östlicher Richtung bis zur Feldlage, dann weiter in einem Abstand von 0 -160 m zur südlichen Waldgrenze des Lindower Waldes in östlicher Richtung bis zum Waldweg Lindow-Lüden-dorf;
- im Osten: in südlicher Richtung in der Flur 7 entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 156, quer durch die Flurstücke 155 und 157 bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 157 der Flur 7 am Feldweg. Über den Feldweg weiter in südöstliche Richtung durch die Flurstücke 155, 154, 152, 153, 156, 221, 144, 222, 131, 143 und 124 der Flur 5 und dann abknickend in südwestliche Richtung durch die Flurstücke 124, 125 und 223 der Flur 5 bis zur östlichen Waldspitze der Eckmannsdorfer Heide;
- im Süden: entlang der nördlichen Waldkante der Eckmannsdorfer Heide bis zum westlich gelegenen Weg von Eckmannsdorf zum Heideberg, nach Norden entlang der östlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna bis zur Gemarkungsgrenze zu Feldheim;

im Westen: in nördliche Richtung weiterführend entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zum Schwabecker Weg.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Windpark Danna II“ in Kraft. Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können dauerhaft in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Gemeinde Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14f, Zimmer 22

Zeit der Einsichtnahme: Montag bis Mittwoch
08.30 -12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr
Donnerstag
08.30 -12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Freitag
08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Unbeachtlich werden

einen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Niedergörsdorf, 28.04.2011



Rauhut
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ersatzbekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über die Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 11 „Windpark Danna II“ und der Anlage

(Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 11 „Windpark Danna II“)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.10.2010 die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 11 „Windpark Danna II“ beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der nachfolgende Beschluss über die Veränderungssperre für den Bereich des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 11 „Windpark Danna II“ im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ und in den Schaukästen durch eine Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Gemeinde Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14f, Zimmer 22

Zeit der Einsichtnahme: Montag bis Mittwoch
8.30 -12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr
Donnerstag
8.30 -12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Freitag
8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung der Satzung und der Anlage findet gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf in der Zeit vom 23.05.2011 bis zum 10.06.2011 statt.

Ort der Auslegung: Gemeinde Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14f, Zimmer 22

Zeit der Auslegung: Montag bis Mittwoch
08.30 -12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr
Donnerstag
08.30 -12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Freitag
08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Niedergörsdorf, den 28.04.2011



Rauhut
Bürgermeister

AMTLICHE INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Niedergörsdorf hat zum 01.07.2011 die Stelle einer/eines Verwaltungsfachangestellten zu besetzen. Die Stelle umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt gemäß TVöD in der Entgeltgruppe 8.

Zu den Tätigkeiten gehört insbesondere:

- Durchführung der Vergabe von Bauleistungen
- Organisation und Abnahme von Reparatur- und Wartungsangelegenheiten
- Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln von Bund, Land und Kreis
- Organisation der notwendigen Maßnahmen im Umweltbereich (Baumschauen, Aufgaben und Planung beim Natur- und Landschaftsschutz und der Landschaftspflege)

Kenntnisse in der Anwendung mit dem Geo-Informationssystem sind wünschenswert.

Die Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, letzte Zeugnisse) **bis zum 20. Mai 2011** an die Gemeinde Niedergörsdorf
Bauamtsleiterin, Frau Neumann
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

zu richten.

Hinweis: Es können keine Kosten für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen übernommen werden. Bitte legen Sie einen frankierten Rückumschlag bei.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN**Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens
„Kloster Zinna“**

*Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens
„Kloster Zinna“, AZ: 1/001/Q
- Flurbereinigungsbehörde-*

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 8 Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl I. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl I. Nr. 28) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 25.08.2010 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadt Jüterbog aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden erhoben. Die Änderungen sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarten und der Beschlüsse über Zu- und Abschlüsse liegen

in der Zeit vom 01.06.2011 bis 01.07.2011

in der Stadtverwaltung Jüterbog

Versammlungsraum der Kämmerei
Amt Markt 21, 14913 Jüterbog

aus und können dort in der Zeit von

Montag, Mittwoch	9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Wertermittlungsunterlagen liegen des Weiteren aus:

in der Stadt Luckenwalde

Zimmer 206
Theaterstr. 16d, 14943 Luckenwalde

in der Zeit von

Montag bis Mittwoch	08.30 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

in der Gemeinde Niederer Fläming

Hauptamt, Frau Schütze
Dorfstraße 1, 14913 Nieder Fläming OT Lichterfelde

in der Zeit von

Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Montag und Freitag nach Terminvereinbarung (033746- 69612)

in der Gemeinde Nuthe Urstromtal

Zimmer 122
Frankenfelder Str. 10, 14947 Nuthe Urstromtal

in der Zeit von

Montag	07.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag	07.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 bis 17.00 Uhr
Freitag	07.30 bis 13.00 Uhr

in der Gemeinde Niedergörsdorf

Bauamt
Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf

in der Zeit von

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

in der Stadt Treuenbrietzen

Zimmer 105, Frau Klaus
Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen

in der Zeit von

Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

Montag und Mittwoch nach Terminvereinbarung (033748-74758)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens

„Kloster Zinna“ beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Seeburger Chaussee 2, Haus 4 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kloster Zinna, 15.03.2011

gez. Rauer

*Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
„Kloster Zinna“*

AMTLICHE INFORMATIONEN ANDERER BEHÖRDEN**Zensus 2011 - Wissen, was morgen zählt**

Zum Stichtag 9. Mai 2011 wird in Deutschland der Zensus 2011 durchgeführt. Hierbei wird ein registergestütztes Verfahren durchgeführt, dass sich erheblich von den früheren Volkszählungen unterscheidet. Vorhandene Verwaltungsregister, z. B. Melderegister werden genutzt. Ergänzend sind stichprobenartige Befragungen vorgesehen.

Ziel dieser statistischen Erhebung ist die Ermittlung, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen, die in Bund, Ländern und Gemeinden getroffen werden, beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist von Zeit zu Zeit eine Art Inventur notwendig. Die Daten, auf die Politik, Verwaltung und Wissenschaft derzeit zurückgreifen, sind zum Teil nicht mehr aktuell.

Rund ein Drittel der Bevölkerung muss beim Zensus Auskunft geben. Es besteht eine Auskunftspflicht, d. h. alle Personen der ausgewählten Haushalte sind zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der Fragen verpflichtet. Es kann sogar vorkommen, dass Einzelne mehrfach befragt werden – zum Beispiel als Hausbesitzer und als zufällig ausgewählter Einwohner in der Haushaltebefragung.

Bei der Haushaltebefragung werden knapp zehn Prozent der Bevölkerung um Auskunft gebeten. Die Anschriften werden nach einem Zufallsverfahren ausgewählt.

Kurz vor der Befragung wird den Haushalten per Erstankündigungsschreiben und Postkarte mit einem Terminvorschlag der Besuch eines Erhebungsbeauftragten (Interviewers) angekündigt. Diese sind ausschließlich freiwillige, ehrenamtliche Helfer aus der näheren Umgebung. Sie wurden geschult und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Einen Erhebungsbeauftragten (Interviewer) erkennen Sie daran, dass er sich mit seinem Erhebungsbeauftragtenausweis und seinem Personalausweis vorstellt.

Die Interviews finden in der Regel anhand eines Fragebogens mündlich vor Ort statt. Alternativ können die Antworten aber

auch postalisch oder online übermittelt werden. Gefragt wird beispielsweise nach Alter, Geschlecht und Familienstand, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund und Religion sowie Bildung und Berufstätigkeit.

Die Vertraulichkeit im Umgang mit allen Informationen ist beim Zensus von zentraler Wichtigkeit. Jede einzelne Information unterliegt strengsten Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen. Informationen fließen beim Zensus nur in eine Richtung: aus den Verwaltungsregistern oder aus den Befragungen hin zur amtlichen Statistik. Ergebnisse dürfen an keine Behörden zurückgespielt werden – weder ans Einwohnermeldeamt noch ans Finanzamt oder die Polizei.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Erhebungsstelle in Luckenwalde, Telefon 03371 – 68 999-0 oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de oder www.zensus2011.de.



Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Ausweis für Erhebungsbeauftragte

Nr. BB

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort

Der/Die Ausweisinhaber/-in ist berechtigt, im Auftrag der Erhebungsstelle die Aufgaben eines/-r Erhebungsbeauftragten nach dem Zensusgesetz wahrzunehmen.

Gültig 01.05.2011 bis 31.03.2012



Nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis.

www.zensus-berlin-brandenburg.de

Unterschrift Erhebungsstellenleiter/-in

AUS DEN ORTSTEILEN

Blönsdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Am **Freitag, dem 27. Mai 2011**, findet **um 19.00 Uhr** in „Zahns Scheune“ in Blönsdorf die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Blönsdorf statt.

*Zahn
Jagdvorstand*

Dennewitz

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Jagdvorstand Dennewitz lädt alle Jagdgenossen, die bejagbaren Grundbesitz in der Gemarkung Dennewitz haben, zur Mitgliederversammlung ein. Sie findet am **Freitag, dem 13. Mai, um 19.00 Uhr** im Wirtshaus „Zum Grafen Bülow“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Siegfried Müller zum Jagdjahr
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdpachtjahr 2010/2011
7. Verschiedenes

Jagdvorstand

Malterhausen-Lindow

Einladung

Zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Malterhausen-Lindow laden wir alle Mitglieder und Ehepartner am **Freitag, dem 13. Mai 2011** recht herzlich in die Heimatstube Lindow ein. Beginn: 18.00 Uhr – Begrüßung und gemeinsames Abendessen

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
2. Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
3. Bericht der Pächtergemeinschaft
4. Aussprache
5. Beschlussfassung
 - Bestätigung des Rechenschaftsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verwendung des Reinertrages

Jagdvorstand

Niedergörsdorf

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf

Der Jagdvorsteher lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf am **Dienstag, dem 24. Mai, um 19.00 Uhr** zur Genossenschaftsversammlung ein. Sie findet im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf und Altes Lager gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Siegfried Müller zum Jagdjahr
3. Bericht des Jagdvorstandes zum Haushaltsjahr 2010/11
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2010/11
8. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2011/12
9. Verschiedenes

*Schütze
Jagdvorstand*

Oehna

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Oehna

Zur Jahresversammlung werden alle Grundeigentümer und Jagdgenossen der Gemeinde Niedergörsdorf /OT Oehna am **Freitag, den 13.05.2011, um 19.00 Uhr** in den Gemeinderaum in Oehna eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2010 / 2011
3. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr 2010 / 2011
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes zum Jagdjahr 2010/2011

5. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers zum Jagdjahr 2010/2011
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Beschluss zur Feststellung des Reinertrages
8. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages
9. Diskussion (Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden)
10. Auszahlung des Reinertrages

Ilona Bednarczyk
Jagdvorstand

Wergzahna

Einladung

zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wergzahna am

**Freitag, dem 20.05.2011,
um 19.30 Uhr
im Gemeinderaum in Wergzahna.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wergzahna gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Kassenprüfungsbericht
4. Ergänzung des Pachtvertrages wegen Ausscheiden und Aufnahme von Jagdpächtern der Pächtergemeinschaft
5. Diskussion
6. Beschlussfassung
 - zur Bestätigung des Kassenprüfberichtes
 - zum Haushaltsplan 2011/12
 - zur Entlastung des Vorstandes
 - zur Bestellung des Rechnungsprüfers
 - zur 4. Ergänzung des Pachtvertrages/Aufnahme von Jagdpächtern
 - zur Auszahlung des Reinertrages 2010
7. Schlusswort mit anschließendem gemütlichen Beisammensein

Anmerkung:

Wir weisen darauf hin, dass jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft den Nachweis seiner Eigentumsflächen zu erbringen hat.

Im Falle der Verhinderung zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist eine Vertretung nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Wir weisen darauf hin, dass Erbgemeinschaften nur einvernehmlich mit einer Stimme handeln können.

Dietz
Jagdvorsteher

Das nächste Amtsblatt erscheint am 03.06.2011
Anzeigenschluss ist der 24.05.2011, 12.00 Uhr.

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität: Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 03 37 41/6 97-0

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:
Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März
Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12
www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail info@werbeagentur-maerz.de

Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen
Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

